

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

16. März 2016

RRB-Nr.: 336/2016
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen --
Ihr Zeichen --
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Stabilisierungsprogramm 2017–2019; Aufhebung des Risikoaktivitätengesetzes;
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In unserer Stellungnahme zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 des Bundes haben wir darauf hingewiesen, dass wir zur Aufhebung des Gesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätengesetz) noch getrennt Stellung nehmen, da es sich um eine Vorlage handelt, die nur marginal zur Stabilisierung der Bundesfinanzen beitragen kann, die aber für den Kanton Bern inhaltlich von grosser Bedeutung ist.

Der Kanton Bern beantragt, auf die Aufhebung des Risikoaktivitätengesetzes zu verzichten. Folgende Gründe sind für eine Weiterführung des Gesetzes zentral:

- Der Regierungsrat teilt die Einschätzung im erläuternden Bericht nicht, dass mit dem Risikoaktivitätengesetz keine zusätzliche Sicherheit geschaffen werden konnte. Dank der einheitlichen nationalen Regelung sind heute alle Anbieter von betroffenen Risikoaktivitäten einer Bewilligungspflicht unterstellt. Diese Zertifizierung ist mit einer Professionalisierung der Anbieter und damit direkt mit einer Erhöhung der Sicherheit verbunden.
- Der Vollzug des Risikoaktivitätengesetzes liegt bei den Kantonen und nicht beim Bund. Entsprechend fallen die prognostizierten Einsparungen von 150'000 Franken, bezogen auf das gesamte Entlastungspaket, kaum ins Gewicht. Den bescheidenen Einsparungen beim Bund steht ein Mehraufwand bei den Kantonen gegenüber: Zumindest diejenigen Kanto-

ne, in denen entsprechende Risikoaktivitäten angeboten werden, wären faktisch gezwungen, neue gesetzliche Regelungen zu erlassen oder – wo vorhanden – Regelungen, die vor dem Inkrafttreten des Risikoaktivitätengesetzes galten, wieder einzuführen. Dieser Aufwand ist unnötig.

- Eine Abkehr von der national einheitlichen Regelung erhöht die Kosten für die Anbieter von Risikoaktivitäten. Diese müssen neue und allenfalls mehrere, kantonale unterschiedliche Vorgaben erfüllen, die zu keiner Erhöhung der Sicherheit führen. In der Übergangszeit, bis die kantonalen Regelungen in Kraft sind, droht zudem eine Regelungslücke, die zu grosser Unsicherheit bei den Anbietern und Kunden führen dürfte.
- Eine Regelung auf freiwilliger Basis könnte keine flächendeckende Abdeckung auf dem bisher erreichten Sicherheitsniveau gewährleisten. Der Wettbewerb zwischen den (in- und ausländischen) Anbietern würde vermehrt auf Kosten der Sicherheit ausgetragen. Das hätte nicht nur für die Anbieter und deren Kunden negative Auswirkungen, sondern für den Tourismus in der Schweiz insgesamt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seines Anliegens.

Freundliche Grüsse

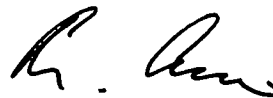
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Finanzdirektion